

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Jessen (Elster) für das Haushaltsjahr 2025

Entsprechend § 100 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in zuletzt geänderter Fassung, hat die Stadt Jessen (Elster) die folgende vom Stadtrat in der Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Jessen (Elster) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 29.634.600 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <u>33.634.600 EUR</u> |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf | 26.767.900 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf | <u>30.323.100 EUR</u> |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf | 3.951.400 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit | <u>8.501.200 EUR</u> |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf | 4.549.800 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf | <u>353.200 EUR</u> |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4.549.800 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **13.195.200 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 295 v. H. |
| 1.2. - für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten
Grundstücke (Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke) auf | 805 v. H. |
| - für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten
Grundstücke (Grundsteuer B - Wohngrundstücke) auf | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 365 v. H. |

Jessen (Elster), den

Michael Jahn
Bürgermeister

(Siegel)